

Welche Arbeitszeiten habe ich?

Die Arbeitszeiten richten sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbrZeitG). Sie können sich in Absprache mit Ihrem Projektleiter die Zeiten frei und flexibel einteilen. Bitte beachten Sie, dass Arbeitszeiten eigentlich weder vor- noch nachgearbeitet werden dürfen.

Wie erfasse ich meine Arbeitszeiten?

Die Arbeitszeiterfassung nehmen Sie bitte persönlich vor. Die Hochschule Mannheim Transfer gGmbH nutzt keine Terminals der Hochschule Mannheim. Die Arbeitszeiten werden in einem Excel-Sheet erfasst. Sie und Ihr Projektleiter müssen monatlich Ihre Arbeitszeiten mit einer Unterschrift bestätigen. Bitte geben Sie das Original im Büro der Hochschule Mannheim Transfer gGmbH ab (z. Hd. Herrn Dr. Grebe).

Meine Gehaltsabrechnung ist falsch. An wen muss ich mich melden?

Bitte überprüfen Sie jeden Monat neu, ob Ihre Gehaltsabrechnung die richtigen Merkmale vorweist. Eine Prüfung erfolgt nur von Ihnen. Sollten Sie falsche Angaben oder Merkmale entdecken, so schreiben Sie bitte eine E-Mail an Herrn Hess (r.hess@hmt-mrn.de). Er wird das Problem zusammen mit unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lösen.

Welche Einstellungsarten gibt es?

- **Minijob:** Bei einem 450-Euro-Minijob können Sie monatlich bis zu 450 Euro verdienen. Im Jahr sind das höchstens 5.400 Euro – die jährliche Verdienstgrenze. Überschreitet Sie diese Verdienstgrenze, haben Sie keinen Minijob, sondern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.
- **Werkstudententätigkeit:** Werkstudent ist, wer neben dem Studium eine zeitlich begrenzte Werkstudententätigkeit ausübt, die einen direkten Bezug zu seinem Studium hat. Zeitlich begrenzt bedeutet das, dass die Werkstudent-Arbeitszeit während der Vorlesungszeit auf 20 Stunden pro Woche beschränkt ist. In den Ferien und der vorlesungsfreien Zeit können Sie jedoch einen Werkstudentenjob in Vollzeit ausüben. Vorlesungsfrei sind nicht nur die Werkstudent-Semesterferien, sondern auch Wochenenden und Nächte. Das heißt, wenn Werkstudenten häufig nachts oder am Wochenende in ihrer Werkstudententätigkeit arbeiten, sind sie nicht an diese 20 Stunden-Regel gebunden. Die 20 Stunden Regel während der Vorlesungszeit soll sicherstellen,

dass Werkstudenten trotz Werkstudentenjob genügend Zeit für ihr Studium verbleibt und dieses nicht durch eine zu hohe Arbeitslast bei der Werkstudententätigkeit verzögert wird. Für Werkstudenten und deren Arbeitgeber gilt nämlich: das Studium der Werkstudenten hat immer Vorrang.

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Erwerbstätigkeit, die der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Welche Unterlagen müssen bei der Einstellung vorgelegt werden?

Folgende Unterlagen müssen Sie bei uns einreichen:

- Kopie des Sozialversicherungsausweises
- Kopie Ihres Abschlusszeugnisses
- Bescheinigung Krankenkasse (im Original)
- Personalfragenbogen

Welche Pflichten habe ich?

- Abgabe von Sozialversicherungsnachweise an Personalabteilung des Unternehmens
- Arbeits-/Dienstpflicht: Erbringen der vereinbarten Arbeit
- Treuepflicht: Arbeitnehmer muss sich für Interessen des Unternehmens einsetzen
- Gehorsamspflicht bzw. betriebliche Rücksichtspflicht zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Unternehmens
- Verschwiegenheitspflicht
- Pflicht zum pfleglichen Umgang mit Materialien und Werkzeugen
- Pflicht, Schutzmaßnahmen anzuwenden gemäß Anweisungen des Arbeitgebers
- Pflicht zur Krankmeldung
- Auskunftspflicht über Stand der Arbeit
- Pflicht zu korrekten Angaben, z.B. Spesen, Dienstaussfall
- Wettbewerbsverbot: Der Arbeitnehmer darf nicht als direkter Konkurrent zu seinem Arbeitgeber auftreten
- Meldepflicht über vorliegende Schwangerschaft
- Meldung über Arbeitnehmererfindung

Verstoßt der Arbeitnehmer gegen eine seiner Pflichten, kann der Arbeitgeber eine Abmahnung erteilen. Diese ist in der Regel eine Voraussetzung für eine Kündigung.

Welche Rechte habe ich als Arbeitnehmer?

- Erhalt von Einkommen bei erbrachter Leistung
- Recht auf Beschäftigung
- Recht auf freie Meinungsäußerung, wobei er auf Belange von Arbeitgeber, Kunden und Vertragspartner Rücksicht nehmen muss
- Recht auf Gleichbehandlung
- Recht auf Einsicht in Personalakte
- Recht auf Urlaub, Elternzeit und auf ungestörte Freizeit
- Recht auf Pausen, z.B. Mittagspause
- Recht auf Arbeitszeugnis nach Kündigung
- Recht auf Fürsorgepflicht durch Arbeitgeber
- Recht auf Kündigungsschutz, sobald Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate dauert

Wie hoch ist mein Urlaubsanspruch? Habe ich einen Urlaubsanspruch?

Ihr Urlaubsanspruch beträgt gemäß dem Bundesurlaubsgesetz 20 Werktage bei einer 5-Tage-Woche. Haben Sie bspw. nur eine 2-Tage-Woche reduziert sich Ihr Urlaubsanspruch. Auf ein Jahr gerechnet haben Sie also mindestens vier Wochen Urlaub. Die Wartezeit beträgt sechs Monate, d.h. das Sie bei einer erstmaligen Einstellung Ihren Urlaubsanspruch nach sechs Monaten erwerben.

Wie setzt sich meine monatliche Arbeitszeit zusammen?

In Ihrem Arbeitsvertrag sind in aller Regel die zu leistenden, wöchentlichen Arbeitsstunden angegeben. Für das Ausfüllen und auch für Sie selbst ist es wichtig zu wissen, wie sich die monatliche Arbeitszeit zusammensetzt. Sie müssen Ihre wöchentliche Arbeitszeit mit dem Faktor 4,33333 multiplizieren.

Warum müssen Sie nun mit 4,333 multiplizieren? Das ist im Prinzip ganz einfach, da dies der Wochenfaktor (52 Wochen pro Jahr / 12 Monate pro Jahr) ist. Bitte berücksichtigen Sie das beim Ausfüllen des Stundenzettels.

Wie erfasse ich im Stundenzettel den Urlaub?

Wenn Sie sich im Urlaub befinden, dann tragen Sie diesen Tag bitte als Urlaubstag ein. Die Zeiten werden Ihnen gutgeschrieben. Tragen Sie keinen Urlaub ein bzw. Sie nehmen keinen Urlaub, multiplizieren wir Ihre Stunden mit dem Faktor 1,14. Damit sind alle Urlaubsansprüche abgegolten.